

§ 12 AZHG Auszahlung der Auslandszulage

AZHG - Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Auslandszulage ist monatlich im nachhinein auszusahlen.
2. (2)Die Auslandszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).
3. (3)Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896. Ausgenommen von der Pfändbarkeit sind folgende unpfändbaren Teile:
 1. 1.der Unterkunfts- und Verpflegszuschlag gemäß § 11,
 2. 2.50% der nach Abzug von Z 1 verbleibenden Auslandszulage.
4. (4)Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.
5. (5)Die Auslandszulage verringert sich bei einem Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem ein Taggeld und/oder Urlaubsgeld gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteinheit.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at